

Landschaftsplan Nr. 10 Wiehltalsperre

**Vorlage zur Entscheidung über die in der Frühzeitigen Beteiligung
gemäß § 27 a und b LG NW vom 23.01.2012 bis 24.02.2012
vorgebrachten Eingaben**

Sitzung des Kreistags des Oberbergischen Kreises am 27.09.2012

Vorberatung im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und
Verbraucherfragen am 13.09.2012

Vorberatung im Kreisausschuss am 20.09.2012

I. Schriftliche Reaktion ohne Anregungen und Bedenken

Eingabe Nr.	Name
3.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW
4.	Bezirksregierung Köln, Dez. 33
8.	Kreis Olpe
9.	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
12.	Landschaftsverband Rheinland (LVR), Amt für Denkmalpflege
16.	Stadt Drolshagen
17.	Wehrbereichsverwaltung West
18.	Thyssengas GmbH

II. Anregungen und Bedenken trugen vor

Eingabe Nr.	Name
1.	Aggerverband
2.	Amprion GmbH
5.	Gemeinde Reichshof
6.	Geologischer Dienst NRW
7.	IHK Köln
10.	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg
11.	Landschaftsverband Rheinland, Amt f. Bodendenkmalpflege
13.	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberberg. Kreis
14.	Naturschutzverbände BUND und NABU
15.	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
19.	Firma Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH
20.	Jacobs, Reiner
21.	Lenz, Jürgen
22.	Nohl, Ingelore
23.	Nohl, Volker
24.	Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft 60 plus – Oberberg
25.	Wippermann, Anke

Einwender	Nr. 1 : Aggerverband vom 23.02.2012
------------------	-------------------------------------

Anregungen / Bedenken
<p>1.) Es wird angeregt, im Text einen Hinweis auf die Wasserschutzzonenverordnung Wiehltalsperre aufzunehmen.</p> <p>2.) Technische und sicherheitsrelevante Bauwerke und Einrichtungen (Entnahmeturm, Absperrdämme, Hochwasserentlastungseinrichtungen sowie Betriebsflächen (Kläranlage Ufersmühle, Ausgleichsbecken Nespen) im Bereich der Wiehltalsperre sollen aus SB (Schutzwürdigen Bereiche) und BSB (Besonders schutzbedürftige Bereiche) herausgenommen und als Flächen ohne Festsetzungen ausgewiesen werden.</p> <p>3.) Die Bewirtschaftung des Forstes im Bereich der Wiehltalsperre als Wasserschutzwald soll bei den Handlungsgeboten für den Biotopkomplex „Wald“ aufgenommen oder von Handlungseinschränkungen in BSB ausgenommen werden.</p> <p>4.) Die fischereiliche Bewirtschaftung der Talsperre sowie die jagdliche Bewirtschaftung des Wasserschutzwaldes soll von Handlungseinschränkungen in BSB ausgenommen werden.</p> <p>5.) Der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasserkanäle, Druckleitungen und Fernwasserleitungen des Aggerverbandes sollen von Handlungseinschränkungen befreit werden.</p>

Sachverhalt / Begründung
<p>Zu 1.) Ein Hinweis auf die seit 1994 geltende Wasserschutzzonenverordnung der Wiehltalsperre erscheint sinnvoll, da in diesem Regelwerk Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz des Trinkwassers festgesetzt sind.</p> <p>Zu 2.) Im gegenwärtigen Planungsstadium sind noch keine Festsetzungen mit detaillierten Ver- und Gebotsregelungen vorgenommen worden. Die beispielhaft aufgezählten Einrichtungen sind im Rahmen von Schutzausweisungen nicht Gegenstand eines Schutzziels und sollten nicht mit Festsetzungen belegt werden. Aus maßstabsbedingten Darstellungsgründen sind Ausgrenzungen in Plankarten mitunter kaum möglich. Alternativ können und sollen die rechtmäßig betriebenen Anlagen durch Unberührtheitsregelungen von Ver- und Geboten ausgenommen werden.</p> <p>Zu 3.) Im gegenwärtigen Planungsstadium sind noch keine Festsetzungen mit detaillierten Ver- und Gebotsregelungen vorgenommen worden. Die in den Landschaftsplänen geltenden Ver- und Gebote im Bereich des Waldes dienen dem Schutz und der Entwicklung der Landschaft. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität geht damit keinesfalls einher. Eine Abweichung von den bisher in Landschaftsplänen verwendeten Verbotskatalogen ist nicht erforderlich</p> <p>Zu 4.) Im gegenwärtigen Planungsstadium sind noch keine Festsetzungen mit detaillierten Ver- und Gebotsregelungen vorgenommen worden. Die in den Landschaftsplänen geltenden Ver- und Gebote im Bereich der Jagd und Fischerei dienen dem Schutz und der Entwicklung der Landschaft. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität geht damit keinesfalls einher. Eine Abweichung von den bisher in Landschaftsplänen verwendeten Verbotskatalogen ist nicht erforderlich</p>

Zu 5.)

Rechtmäßig bestehende Anlagen sowie Flächen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG dienen, sollen durch Unberührtheitsregelungen von Ver- und Geboten ausgenommen werden.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren

Zu 1.)

In den textlichen Darstellungen und Erläuterungen des Landschaftsplans werden im nächsten Entwurfsstadium an geeigneter Stelle Hinweise auf die Wasserschutzzonenverordnung aufgenommen.

Zu 2.) bis 5.)

Die Anregungen und Hinweise sind bei der Fortschreibung des Planentwurfs in die Überlegungen einzubeziehen, und, soweit möglich und sinnvoll, angemessen zu berücksichtigen.

Einwender	Nr. 2 : Amprion GmbH (Übertragungsnetzbetreiber, für RWE) vom 29.02.2012
------------------	--

Anregungen / Bedenken

1.)

Es wird auf eine bestehende Hochspannungsfreileitung hingewiesen sowie auf

- die Dienstbarkeiten, Unterhaltungsarbeiten incl. Freihalten des Schutzstreifens, Bauverbot in Schutzstreifen
- die unbeeinträchtigte Nutzung der Versorgungsanlagen gemäß Bundesnaturschutzgesetz

2.)

Es wird hingewiesen auf den Abstimmungsbedarf bei landschaftspflegerischen Planungen im Bereich der o. g. Anlagen.

Sachverhalt / Begründung

Zu 1.)

Betrieb, Nutzung und Unterhaltung der Versorgungsanlagen sollen von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes unberührt gestellt werden. Die Errichtung von Bauwerken ist auf Grundlage des Landschaftsplanes nicht vorgesehen.

Zu 2.)

Die Umsetzung von Landschaftsplanmaßnahmen wurde der Biologischen Station Oberberg e. V. übertragen. Diese ist gehalten, Maßnahmen eng mit den Betroffenen abzustimmen.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren

Zu 1.)

In den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ist die bestimmungsgemäße Nutzung rechtmäßig vorhandener Energieversorgungsleitungen gemäß § 4 BNatSchG durch entsprechende textliche Formulierungen zu gewährleisten.

Zu 2.)

keine

Einwender	Nr. 5 : Gemeinde Reichshof vom 24.02.2012
------------------	---

Anregungen / Bedenken
Die Gemeinde Reichshof bittet um Anpassung des Planentwurfs in Bereichen die bereits bebaut sind oder bei denen Bebauungspläne oder Satzungen gem. § 34 BauGB bestehen oder z. Zt. aufgestellt werden.

Sachverhalt / Begründung
Da sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstreckt, sind die bestehenden planerischen Festsetzungen der Gemeinde Reichshof zu beachten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Landschaftsplan allerdings auch auf Flächen erstrecken, die in gewisser Weise bauleitplanerisch gesichert sind. Dies ist bei der Fortschreibung des Planentwurfs für den nächsten Verfahrensabschnitt (Offenlage) entsprechend zu prüfen.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren
Der Landschaftsplan-Entwurf ist unter Beachtung der Ziele der Raumordnung an die Vorgaben des Flächennutzungsplanes und an die qualifizierte Bauleitplanung der Gemeinde Reichshof anzupassen.

Einwender	Nr. 6 : Geologischer Dienst vom 15.02.2012 und 16.03.2012
------------------	---

Anregungen / Bedenken

Es wird angeregt, die Belange des Geotop- und Bodenschutzes bei der weiteren Planerarbeitung zu berücksichtigen. Die im Plangebiet vorhandenen Geotope nach dem Geotop-Kataster NRW sollen in den textlichen Darstellungen an geeigneter Stelle genannt oder ggf. geprüft werden, ob eine Festsetzung in Frage kommt. Ebenso sollen die schutzwürdigen Böden bei der Planausarbeitung berücksichtigt und in den Entwicklungszielen oder bei Festsetzungen erwähnt werden. Ferner wird angeregt, die Erosionsgefährdung der Böden im Plangebiet zu prüfen und die im Landschaftsplan gegebenen Möglichkeiten zur Förderung verschlammungs- und erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen zu nutzen.

Sachverhalt / Begründung

Ein Hinweis auf die im Plangebiet vorhandenen Geotope in den textlichen Darstellungen zu den Entwicklungszielen ist zweckmäßig. Durch den im Oberbergischen Kreis üblichen flächendeckenden Landschaftsschutz (LSG) im Außenbereich ist davon auszugehen, dass die Geotope bei den Festsetzungen ausreichend berücksichtigt sind.

Es erscheint sinnvoll und richtig, Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Böden bei den dafür zu Gebote stehenden Entwicklungszielen aufzuführen. Im Fall von Schutzausweisungen (z. B. Naturschutzgebiete) erfolgt im Erläuterungstext ein Hinweis auf schutzwürdige Böden nur dann, wenn diese als ein erheblicher Bestandteil des Schutzgrundes anzusehen sind. Die Vorgabe bestimmter Bewirtschaftungsformen im Landschaftsplan kann lediglich in als Empfehlung mit Blick auf die gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft erfolgen, da ansonsten weitreichende Entschädigungsansprüche ausgelöst werden, die im Interesse einer sparsamen aber wirkungsvollen Haushaltsführung zu vermeiden sind. Diese Problematik sollte vorrangig mit Mitteln der Agrarförderung und des Vertragsnaturschutzes gelöst werden.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren

In den Texten zu Schutzgebieten im Bereich der in der Eingabe genannten Geotope sollen, soweit möglich, gemäß den gesetzlichen Vorgaben Schutzgründe angegeben werden.

Die Zuordnung der Geotope zu bestimmten Festsetzungen kann im weiteren Planverfahren vorgenommen werden. Dabei ist schon jetzt klar, dass die Objekte im Außenbereich in nahezu allen Fällen mindestens im Landschaftsschutzgebiet liegen werden.

Die Belange des Bodenschutzes werden bei der Ausdifferenzierung des Planentwurfs geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Einwender	Nr. 7 : IHK Köln, Zweigstelle Oberberg vom 17.02.2012
------------------	---

Anregungen / Bedenken

Es wird angeregt, Gewerbebetriebe im Außenbereich aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen, um ihnen potenzielle Erweiterungen zu ermöglichen.

Sachverhalt / Begründung

Die Landschaftsplanung in NRW ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Der Landschaftsplan hat sich, gemäß §16 Landschaftsgesetz, auf den gesamten baulichen Außenbereich zu erstrecken. Die Herausnahme von Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit dem Ziel, bauliche Entwicklungen zu ermöglichen, kann nur auf der Basis der aktuellen, kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Eine Förderung baulicher Entwicklungen auf Grundlage des Landschaftsplanes ist nicht möglich. Im Regelfall werden rechtmäßig bestehende Betriebe im Außenbereich von Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes ausgenommen, wenn ein baulicher Zusammenhang mit mindestens drei Gebäuden besteht. Sie bleiben damit aber im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren

Es ist darauf zu achten, die im Außenbereich liegenden Gewerbebetriebe, soweit sie eine Größenordnung von mindestens drei Gebäuden im baulichen Zusammenhang erreichen, nicht mit Festsetzungen des Landschaftsplans zu belasten.

Einwender	Nr. 10: Landesbetrieb Straßen NRW vom 23.02.2011
------------------	--

Anregungen / Bedenken
<p>1.) Es wird unter dem Aspekt der Funktionssicherung (§ 63 BNatSchG, alte Fassung) auf den Bestandsschutz des kompletten Straßenkörpers einschließlich der jeweiligen Straßenböschungen hingewiesen.</p> <p>2.) Für „kleine“ Baumaßnahmen (insbes. Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung), die nicht zu einer Verlagerung der Straßenbestandteile in ein Schutzgebiet führen, dürfen keine landschaftsschutzrechtlichen Verbote gelten.</p> <p>3.) Für „größere“ bauliche Maßnahmen wird auf das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens bzw. einer Plangenehmigung hingewiesen.</p> <p>4.) Die gewidmeten, klassifizierten Straßen mit allen Bestandteilen sind aus den jeweiligen Schutzabgrenzungen auszuklammern.</p>

Sachverhalt / Begründung
<p>Zu 1.) Gemäß § 4 des BNatSchG, neue Fassung, (entspricht wörtlich dem § 63 BNatSchG alte Fassung) ist die bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zu gewährleisten. Eine im Einzelfall erforderliche Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Artenschutz) bleibt davon jedoch unberührt.</p> <p>Zu 2.) bis 4.) Soweit kartographisch eindeutig darstellbar, werden größere Verkehrswege aus Schutzgebietsabgrenzungen ausgeklammert. Dies gilt jedoch aus technischen Gründen nicht für die spätere großflächige Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet Zone 1. Für diesen Schutzbereich wird im Landschaftsplan textlich geregelt, dass die bestimmungsgemäße Nutzung rechtmäßig vorhandener Verkehrswege einschließlich Pflegemaßnahmen, sowie die Unterhaltung und Instandhaltung von den Verboten unberührt bleibt. Gesetzliche Regelungen sind jedoch zu beachten (z. B. § 39 BNatSchG).</p>

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren
<p>In den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ist die bestimmungsgemäße Nutzung rechtmäßig vorhandener Verkehrswege gemäß § 4 BNatSchG, neue Fassung, durch entsprechende textliche Formulierungen und soweit möglich auch kartographisch zu gewährleisten.</p>

Einwender	Nr. 11 : LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 04.04.2012
------------------	--

Anregungen / Bedenken

Es wird angeregt, die Belange des Bodendenkmalschutzes bei den Festsetzungen zu berücksichtigen, um den langfristigen Erhalt der Bodendenkmäler und der historischen Kulturlandschaften zu gewährleisten. Für das Plangebiet sind als Anlagen zur Stellungnahme eine Kartierung der Bodendenkmäler und ein Gutachten zu den historischen Kulturlandschaften beigefügt.

Sachverhalt / Begründung

Sofern im Bereich der dargestellten Bodendenkmale ein Schutzgebiet oder Schutzobjekt aus naturschutzfachlicher Sicht nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen werden kann, ist die Einbeziehung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen weitgehend möglich. Durch den im Oberbergischen Kreis üblichen flächendeckenden Landschaftsschutz (LSG) im Außenbereich ist davon auszugehen, dass der Aspekt der historischen Kulturlandschaft im Plangebiet ausreichend berücksichtigt ist.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren

In den Texten zu Schutzgebieten im Bereich der in der Eingabe genannten Bodendenkmale sollen, soweit möglich, gemäß den gesetzlichen Vorgaben Schutzgründe angegeben werden.
Die Zuordnung der Bodendenkmäler zu bestimmten Festsetzungen kann im weiteren Planverfahren vorgenommen werden. Wahrscheinlich werden die Objekte im Außenbereich in nahezu allen Fällen mindestens im Landschaftsschutzgebiet liegen.

Einwender	Nr. 13 : Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis, vom 22.02.2012
------------------	--

Anregungen / Bedenken

1.)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet einige landwirtschaftliche Betriebe existieren, die zur weiteren Entwicklung ausreichend landwirtschaftliche Flächen benötigen. In die Schutzgebietsausweisungen sollen keine intensiv genutzten Flächen, z. B. Ackerflächen, einbezogen werden. In den als BSB dargestellten Bereichen sind mehrere intensiv genutzte Flächen (Ackerflächen, Intensivgrünland) enthalten, die von Bewirtschaftungseinschränkungen frei gehalten werden sollen.

2.)

Schutzgebietsgrenzen müssen in der Örtlichkeit eindeutig zu erkennen sein und sollten keine zusammenhängenden Schläge bzw. Feldblöcke durchschneiden.

3.)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte bei Flächen in besonderen Schutzgebieten, bei denen die Bewirtschafter bereits Verträge aus den Programmen der Agrarumweltmaßnahmen abgeschlossen haben, eine textliche Regelung enthalten sein, damit eine Wiederaufnahme der Nutzung zu den Bedingungen vor Vertragsabschluss möglich ist.

Sachverhalt / Begründung

Zu 1.)

Hofnahe intensiv bewirtschaftete Flächen und Ackerflächen sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht besonders schutzwürdig. Eine Einbeziehung solcher Flächen in eine strengere Schutzkategorie als nach bisheriger Rechtslage ist nicht sinnvoll und wird nach Möglichkeit vermieden. In den genannten Bereichen sind bei der Ausdifferenzierung des Planentwurfs die berechtigten Interessen der Flächenbewirtschafter angemessen zu berücksichtigen.

Zu 2.

Es ist Ziel des Oberbergischen Kreises, den berechtigten Anliegen der Landwirtschaft mit der Landschaftsplanung soweit wie möglich entgegen zu kommen, und wenn dies aus Gründen des Natur und Landschaftsschutzes nicht möglich erscheint, gemeinsam nach Konflikt- und Problemlösungen zu suchen. Zur konkreten Abgrenzung von Schutzgebieten gehört im weiteren Landschaftsplanverfahren auch die angemessene Berücksichtigung der aktuellen Bewirtschaftungsgrenzen.

Zu 3.

Um die Akzeptanz der Fördermaßnahmen, insbesondere des Vertragsnaturschutzes, auch zukünftig zu gewährleisten, erscheint eine entsprechende textliche Regelung sinnvoll.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden bei der Ausdifferenzierung des Planentwurfs für den nächsten Verfahrensschritt (Öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG) in die Überlegungen einbezogen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Einwender	Nr. 14 : Naturschutzverbände BUND und NABU vom 24.02.2012
------------------	---

Anregungen / Bedenken

1.)

Die mit dem Entwicklungsziel 12 dargestellten Bereiche westlich Freckhausen und zwischen Hespert und Wildbergerhütte sollten unmittelbar bis zu den Ortslagen und begrenzenden Straßen ausgedehnt werden.

2.)

Bei den mit dem Entwicklungsziel 2 belegten Flächen wird aus Gründen des Vogelschutzes (Rastplätze für ziehende Vogelarten) eine veränderte Zielformulierung vorgeschlagen: „Anreicherung mit Saumstrukturen, Brachflächen und Extensivgrünland sowie Belassung des heutigen Wegenetzes“

3.)

Für Bachläufe und Siefen im Oberlauf der Wiehl sollte die Entfernung der Nadelholzbestände und Entwicklung zu naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern als Entwicklungsziel aufgenommen werden.

4.)

Für insgesamt 31 Bereiche im Plangebiet wird die Aufnahme in die Abgrenzung BSB (Besonders schutzwürdige Bereiche) angeregt.

5.)

Für insgesamt 5 Bereiche im Plangebiet wird die Herausnahme aus der Abgrenzung BSB angeregt, insbesondere auch größere Flächen im Umfeld der Wiehltalsperre.

6.)

Gegen einen Teil der Flächen ohne Festsetzungen werden Bedenken erhoben, da es sich teilweise um schützenswerte Bereiche handelt. Auch die in Bebauungsplänen dargestellten Ökoflächen, Ausgleichs- und Grünflächen sollten mit einer angemessenen Schutzkategorie belegt werden.

Sachverhalt / Begründung

Zu 1.)

Die Linienführung des Entwicklungsziels 12 ist bewusst nicht exakt an bestimmte topographische oder infrastrukturelle Gegebenheiten angelehnt. Dies hat zum einen zeichnerisch-technische Gründe, zum anderen gibt die Zielformulierung vor, dass die geringfügige Entwicklung dörflicher oder an eine vorhandene Bebauung unmittelbar anschließender Bereiche vor dem Hintergrund der baurechtlichen Planungshoheit der Kommunen nicht ausgeschlossen sein soll.

Zu 2.)

Eine Ergänzung des Entwicklungsziels 2 um die vorgeschlagene Formulierung erscheint fachlich sinnvoll. Die Möglichkeit der Anreicherung mit Gehölzen sollte allerdings als Option beibehalten werden.

Zu 3.)

Die Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Quellbereiche mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen ist in allen Landschaftsplänen des Oberbergischen Kreises bei einem der Entwicklungsziele zu finden. Hier wird der Landschaftsplan Nr. 10 keine Ausnahme machen. Ggf. kommt auch eine Festsetzung als Entwicklungsmaßnahme gemäß § 26 LG in Betracht.

Zu 4.) bis 6.)

Die Ausarbeitung des Planentwurfs für die Offenlage wird im Dialog mit den Verbänden erfolgen. Der dann für die Öffentlichkeitsbeteiligung erstellte Planentwurf enthält nicht mehr die vereinfachte Einteilung in SB und BSB, sondern konkrete Festsetzungen gemäß §§ 20 – 29 BNatSchG (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiete).

Aufgrund der naturschutzfachlichen Kompetenz der Verbände ist davon auszugehen, dass einem Teil der Anregungen gefolgt werden kann.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden bei der Ausdifferenzierung des Planentwurfes für den nächsten Verfahrensschritt (Öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG NW) in die Überlegungen einbezogen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Einwender	Nr. 15 : RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH vom 10.02.2012
------------------	--

Anregungen / Bedenken
<p>1.) Es wird auf den Bestandsschutz für bestehende Hochspannungsfreileitungen hinsichtlich Betrieb und Unterhaltung hingewiesen.</p> <p>2.) Schutzstreifen sind von Bauwerken und störenden Gehölzen freizuhalten.</p> <p>3.) Maßnahmen des Landschaftsplanes dürfen die bestimmungsgemäße Nutzung der Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigen.</p>

Sachverhalt / Begründung
<p>Zu 1.) Der Bestandsschutz ist im Rahmen des § 4 BNatSchG (neue ab 2010 gültige Fassung) gegeben.</p> <p>Zu 2.) und 3.) Landschaftspflegerische Maßnahmen, die den Schutzstreifen oder die bestimmungsgemäße Nutzung betreffen könnten, werden frühzeitig und einvernehmlich abgestimmt.</p>

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren
<p>Zu 1.) - 3.) Analog zu anderen bereits rechtskräftigen Landschaftsplänen, wird für die vor dem Inkrafttreten des LP 9 rechtmäßigen Nutzungen Bestandsschutz gewährt. Der Gehölzfreischnitt unterliegt jedoch auch bei Hochspannungsfreileitungen den sonstigen gesetzlichen Beschränkungen (z. B. wegen Artenschutz).</p>

Einwender	Nr. 19 : Firma Günter Jaeger Steinbruchbetriebe vom 22.02.2012
------------------	--

Anregungen / Bedenken

Gegen die Abgrenzung des Entwicklungsziels 12 zur Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsräume im Bereich des Steinbruchbetriebes bei Nespen werden Bedenken erhoben. Dieser Bereich ist im Regionalplan (vormals GEP) als Vorrangfläche für den Abbau von Festgesteinen vorgesehen.

Sachverhalt / Begründung

Im Planentwurf ist vorgesehen, den Steinbruchbetrieb aus der Abgrenzung des Entwicklungsziels 12 herauszuhalten. Um diese Absicht deutlich zu unterstreichen, sollte sich die Linienführung an der Abgrenzung aus dem Regionalplan orientieren, um Irritationen zu vermeiden.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren

Das Entwicklungsziel 12 wird im Bereich des Steinbruchbetriebs Jaeger an die Vorgaben des Regionalplans angepasst.

Einwender	Nr. 20 : Jacobs, Reiner vom 13.02.2012
------------------	--

Anregungen / Bedenken
Für insgesamt 6 Bereiche im Plangebiet wird die Aufnahme in die Abgrenzung BSB (Besonders schutzwürdige Bereiche) angeregt.

Sachverhalt / Begründung
Aufgrund der naturschutzfachlichen Kompetenz des Einwenders (Herr Jacobs ist Vogel- und Artenschutzbeauftragter des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) ist davon auszugehen, dass einem Teil der Anregungen gefolgt werden kann.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren
Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden bei der Ausdifferenzierung des Planentwurfes für den nächsten Verfahrensschritt (Öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG NW) in die Überlegungen einbezogen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Einwender	Nr. 21 : Lenz, Jürgen vom 21.02.2012
------------------	--------------------------------------

Anregungen / Bedenken
Für die bewirtschafteten Grünland- und Ackerflächen werden zu große Einschränkungen befürchtet (Düngung, Pflanzenschutz).

Sachverhalt / Begründung
<p>Hofnahe Flächen und intensiv bewirtschaftetes Grünland sowie Äcker sind i. d. R. aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht besonders schutzwürdig. Eine Einbeziehung solcher Flächen in eine strengere Schutzkategorie als nach bisheriger Rechtslage ist nicht sinnvoll und wird nach Möglichkeit vermieden.</p> <p>Wo zu befürchten ist, dass diesbezüglich Schwierigkeiten entstehen könnten, wird im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG NW ausreichend Gelegenheit geboten, solche Fragen eingehend zu erörtern. Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Bewirtschafters sollen angemessen berücksichtigt werden.</p>

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren
Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden bei der Ausdifferenzierung des Planentwurfes für den nächsten Verfahrensschritt (Öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG NW) in die Überlegungen einbezogen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Einwender	Nr. 22 : Nohl, Ingelore vom 22.02.2012
------------------	--

Anregungen / Bedenken
Für zwei Waldparzellen werden Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung befürchtet.

Sachverhalt / Begründung
Wo zu befürchten ist, dass diesbezüglich Schwierigkeiten entstehen könnten, wird im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG NW ausreichend Gelegenheit geboten, solche Fragen eingehend zu erörtern. Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Bewirtschafters sollen angemessen berücksichtigt werden.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren
Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden bei der Ausdifferenzierung des Planentwurfes für den nächsten Verfahrensschritt (Öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG NW) in die Überlegungen einbezogen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Einwender	Nr. 23 : Nohl, Volker vom 22.02.2012
------------------	--------------------------------------

Anregungen / Bedenken
Für die intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen werden zu große Einschränkungen und für die Waldflächen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung befürchtet.

Sachverhalt / Begründung
<p>Hofnahe Flächen und intensiv bewirtschaftetes Grünland sowie Äcker sind i. d. R. aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht besonders schutzwürdig. Eine Einbeziehung solcher Flächen in eine strengere Schutzkategorie als nach bisheriger Rechtslage ist nicht sinnvoll und wird nach Möglichkeit vermieden.</p> <p>Wo zu befürchten ist, dass diesbezüglich Schwierigkeiten entstehen könnten, wird im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG NW ausreichend Gelegenheit geboten, solche Fragen eingehend zu erörtern. Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Bewirtschafters sollen angemessen berücksichtigt werden.</p>

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren
Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden bei der Ausdifferenzierung des Planentwurfes für den nächsten Verfahrensschritt (Öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG NW) in die Überlegungen einbezogen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Einwender	Nr. 24 : Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft 60 plus – Oberberg vom 20.02.2012
------------------	--

Anregungen / Bedenken

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich dafür ein, den Bereich um die Wiehltalsperre für Zwecke der Erholung stärker zu öffnen, ohne die Schutzfunktion der Trinkwassergewinnung zu vernachlässigen.
Die im Landschaftsplan genannten Ziele sollten so formuliert werden, dass Festsetzungen diesem Wunsch nicht entgegenstehen.

Sachverhalt / Begründung

Die Erholungsfunktion des Bereichs um die Wiehltalsperre ist der Kreisverwaltung bekannt und wird bei der Fortschreibung des Planentwurfs in die Prüfung einbezogen. Mit einem durchdachten Schutz- und Entwicklungskonzept, das alle Belange ausreichend berücksichtigt, kann ein „sanfter Tourismus“ auch in hochwertigen Schutzgebieten verwirklicht werden. Hierzu könnte der Landschaftsplan einen Rahmen setzen. Letztendlich müssen auch der Aggerverband als Betreiber der Talsperre sowie das Land NRW als großer Waldeigentümer ein solches Konzept mittragen.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren

Die vorgebrachten Anregungen werden bei der Ausdifferenzierung des Planentwurfes für den nächsten Verfahrensschritt (Öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG NW) in die Überlegungen einbezogen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Einwender	Nr. 25 : Wippermann, Anke vom 22.02.2012
------------------	--

Anregungen / Bedenken

Für eine Waldparzelle werden Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung befürchtet.
--

Sachverhalt / Begründung

Wo zu befürchten ist, dass diesbezüglich Schwierigkeiten entstehen könnten, wird im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG NW ausreichend Gelegenheit geboten, solche Fragen eingehend zu erörtern. Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Bewirtschafters sollen angemessen berücksichtigt werden.

Vorgaben für die Verwaltung im weiteren Verfahren
--

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden bei der Ausdifferenzierung des Planentwurfes für den nächsten Verfahrensschritt (Öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG NW) in die Überlegungen einbezogen und nach Möglichkeit berücksichtigt.
--